

Von: Hansjoerg.Weidmann@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Montag, 11. Juli 2022 11:13
An: alexander.warsow@ib-blaser.de
Betreff: BBP Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg; frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 23.05.2022

Unser Zeichen: 50.4/621.49-2022-00873/wei

Sehr geehrter Herr Warsow,

wir bedanken uns für die Fristverlängerung, ohne die uns eine Stellungnahme nicht möglich gewesen wäre.
Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Unterlagen sind gem. Seite 1 des Textteiles in Teil A- Teil E gegliedert. Allerdings sind diese Gliederungen nicht konsequent vorgenommen worden, weder der Bebauungsplan noch der Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechend als Teil A bzw. Teil E bezeichnet.

Ebenfalls auf Seite 1 befindet sich eine Bestimmung zum Inkrafttreten des Planes. Dieses zitiert jedoch nur die geltende Rechtslage und ist insofern entbehrlich, zumal das genaue Inkrafttreten bei den Verfahrensvermerken in Teil A angegeben werden wird.

2. Planungsrecht

Gemäß Ziffer VI 1. Teil D Begründung soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Uns ist derzeit ein entsprechendes Verfahren des GVV Hohenloher Ebene nicht bekannt. Wir machen frühzeitig darauf aufmerksam, dass die Genehmigung der Photovoltaikanlage frühestens erst dann möglich ist, wenn ein abgeschlossener Verfahrensschritt der Flächennutzungsplan-Fortschreibung vorliegt und damit der Bebauungsplan genehmigt werden kann.

3. Immissionsschutz

in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden noch keine Aussagen zum Immissionsschutz getroffen. Das von den Modulen Licht- und Blendwirkungen ausgehen können, wird nicht erwähnt.

Zur weiteren Planung haben wir folgende Anforderungen:

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollte zur Beurteilung und Berechnung der Licht- und Blendwirkungen die Beurteilungsgrundlage – LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – herangezogen werden. Hiernach sollte beurteilt werden, ob erhebliche Belästigungen an umliegenden Immissionsorten (z.B. Wohngebäuden, Straßen und Schienenwegen) auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierbei sollten die Höhe der Module, Ausrichtung (Schwenkbarkeit), Neigung, die topographische Situation, vorhandene Wällen, Einschnitten etc. Berücksichtigung finden. Erhebliche Belästigungen treten dann auf, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer ≥ 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Wenn gemäß den LAI Hinweisen Immissionsorte bestehen, die nicht offensichtlich aufgrund Ihrer Lage von Blendwirkungen ausgeschlossen werden können, muss eine Berechnung durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können. Zudem sei auf die Entlaubung in den Wintermonaten hingewiesen.

Im Textteil werden unter Ziffer I 1. Festsetzungen getroffen, dass Trafostationen zulässig sind.

Wenn es sich dabei nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, befinden sich in den Trafos wassergefährdende Stoffe. Im Umweltbericht bzw. in der Begründung wird der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser jedoch gar nicht betrachtet.

Wenn also ester- bzw. ölgekühlte Trafos geplant sind, sollte in der Begründung und in den entsprechenden Passagen zu den Schutzgütern noch ergänzt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit](#)

[wassergefährdenden Stoffen](#) (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.

Hinweis: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollten die Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe (inkl. Ölvolumen, Größe der Trafowanne und Beständigkeit) dann beschrieben und dargestellt werden.

4. Naturschutz

Die im Umfeld liegenden gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken mittlerer Standorte) sowie der Suchraum 1.000 m des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte sind in Ziffer 7 Teil D erwähnt und zeichnerisch dargestellt, ebenso in Ziffer 2.1.1 Teil D.

Es fehlen Erläuterungen zur Auswirkung der Planung auf den landesweiten Biotopverbund. Diese sind zu ergänzen.

Wir regen an, bei der weiteren Planung folgende Festsetzungen aufzunehmen bzw. die Festsetzungen zu überarbeiten:

- für die privaten Grünflächen eine extensive Grünlandnutzung festsetzen und die Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut vorsehen
- Wege/Zufahrten nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulassen
- Dauerbeleuchtung ausschließen und insektenfreundliche Beleuchtung vorsehen
- Bodenfremdheit Einfriedungen in Ziffer II 2 auf mind. 15 cm erhöhen oder Maschenweite von Zäunen auf mind. 10*10 cm festlegen
- für Zäune, Modulrahmen und Nebengebäude nur graue Farbtöne zulassen
- Dachbegrünung für Flachdächer der Nebenanlagen festsetzen

Der Umweltbericht ist noch unvollständig. Wir gehen davon aus, dass die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, das Maßnahmenkonzept und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg noch ergänzt werden.

Der Artenschutzbeitrag ist ebenfalls noch unvollständig. Wir erwarten, dass Brutreviere offenland- und bodenbrütender Vögel erfasst und in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Auswirkungen auf weitere Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5. Landwirtschaftsamt

Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte ist die gesamte überplante Fläche der Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet und wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Es handelt sich, aufgrund der Bodengüte, um einen eher schlechteren Standort, daher erfolgt die Einteilung in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche 2. Der Bewirtschafter der Fläche ist nicht mit dem Eigentümer identisch, er bewirtschaftet einen Schweinemastbetrieb mit 130 ha LF und ca. 1500 Mastplätzen.

Belange der Landwirtschaft werden nur in geringem Umfang betroffen. Die nur sehr geringfügig versiegelten Flächen werden nach Aufgabe der PV-Anlage wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt.

Wir gehen davon aus, dass Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, regen wir an, die externen Ausgleichsmaßnahmen so zu wählen, dass diese sinnvoll im Rahmen des Biotopverbunds und nur unter der größtmöglichen Schonung landwirtschaftlich wertvoller Flächen umgesetzt werden.

Denkmalschutz

Wir weisen darauf hin, dass östlich des Plangebiets das nach § 2 DSchG geschützte Bodendenkmal frühneuzeitliche Fasanenmühle mit Mühlkanal und Mühlweiher liegt.

6. Baurecht

Ziffer I 2.2 Teil B

Festgesetzt wird die maximale Gebäudehöhe für die Trafostation als Höchstmaß von 3,00 m über Geländehöhe. Gebäude können von Menschen betreten werden, was bei einer Trafostation nicht der Fall ist. Der Begriff „Gebäudehöhe“ sollte deshalb durch „Bauwerkshöhe“ zu ersetzen.

Deshalb regen wir an, auch in Ziffer III 1.4 Teil D den Begriff „Gebäude“ durch „bauliche Anlage“ zu ersetzen.

7. Flurneuordnungsamt

Die betroffene Fläche liegt nicht im Gebiet eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens. Auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg gibt es jedoch Überlegungen zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der BAB 6. Dieses Verfahren soll als Unternehmensflurneueinrichtung zur Milderung der negativen Auswirkungen des 6-streifigen Ausbaus der A 6 für die Landwirtschaft angeordnet werden. Im Hinblick auf die Planungen und die Durchführung einer Flurbereinigung bestehen keine Anforderungen oder Anregungen zum Vorhaben.

8. Abfallrecht

im Textteil der frühzeitigen Unterlagen des o. g. Bauvorhabens sind in Ziffer IV Teil C Hinweise zum Schutz des Oberbodens enthalten.

Dabei wird darauf auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Der anfallende Erdaushub wird nach Ober- und Unterboden getrennt gesammelt und soll soweit möglich innerhalb des Plangebietes verbleiben und dort fachgerecht eingebaut werden.
- Es wird auf § 202 BauGB hingewiesen. Der anfallende humose Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er soll daher am Anfang abgetragen und möglichst vor Ort wiederverwertet werden.
- Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist ebenfalls möglichst wiederzuverwerten.
- Die Bodenversiegelung ist auf das Minimum zu beschränken. Unvermeidbare Oberflächenbefestigungen sollten dort, wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen abgestellter Materialien in den Untergrund besteht, möglichst durchlässig gestaltet werden. Für die Befestigung von Wegen usw. werden Rasengittersteine oder Pflastersteine mit großen Fugen empfohlen.

Wir regen an, zu ergänzen, dass ab einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist.

9. Bodenschutz

Nach Ziffer 2.1.3 Teil D wird bezüglich Altlasten ausgesagt, dass sich im aktuellen Boden- und Altlastenkataster des Landratsamtes Schwäbisch Hall keine Hinweise finden. Da der Bebauungsplan im Hohenlohekreis liegt, sollte diese Aussage angepasst werden.

Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.

10. Wasserwirtschaft

Für die Belange des Grundwasserschutzes regen wir, an folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung zu übernehmen:

- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohe und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.

Abwasser

Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück versickern. Bezüglich Abwasserbeseitigung bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Die bestehenden Ackerflächen sind nach unserem Kenntnisstand teilweise drainiert. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.

11. Straßenverkehrsamt

Falls eine Blendwirkung für den Fahrzeugverkehr durch Sonnenlichtreflexion ausgeschlossen ist, werden straßenverkehrliche Belange nicht berührt.

12. Straßenbauamt

im östlichen Bereich grenzt die Zufahrt zur Kläranlage an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Wir weisen darauf hin, dass die Flurstücksgrenzen stimmen in diesem Bereich nicht mit den tatsächlichen Nutzungen überein. So verläuft der Weg zur Kläranlage teilweise außerhalb der Flurstücksgrenzen.
An die Zufahrt zur Kläranlage anschließend gibt es eine Planung des Straßenbauamtes für einen Radweglückenschluss. Diese Planung wurde im Vorfeld bei der Planung zur Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt.

13. Weiter am Verfahren beteiligte Stellen

Am Verfahren wurde zudem die Kommunalaufsicht und das Vermessungsamt beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind nicht betroffen. Weitere Anforderungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Weidmann



Landratsamt Hohenlohekreis

Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau

Tel. 07940 18-1364 Fax. 1365

Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de

www.hohenlohekreis.de

